

Richtlinien für die Vergabe von Darlehen für Härtefälle aus dem Sozialfonds des Studierendenwerks Ulm

1. Grundsätze:

1.1

Diese Richtlinien sind Vertragsbestandteil des zwischen dem Studierendenwerk Ulm und dem/der Darlehensnehmer/in abgeschlossenen Darlehensvertrags. Sie werden dem/der Darlehensnehmer/in ausgehändigt.

1.2

Darlehen für Härtefälle können ausschließlich an bedürftige, eingeschriebene Studierende der folgenden Hochschulen vergeben werden:

- Universität Ulm
- Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
- Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft
- HBC Hochschule Biberach
- Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd
- Hochschule Ulm
- Duale Hochschule Baden-Württemberg Heidenheim

Die Studierenden dieser Hochschulen sind zur Antragstellung berechtigt, ein Anspruch auf Gewährung eines Darlehens für Härtefälle besteht nicht.

1.3

Bedürftig ist, wer studienbedingte Mehraufwendungen (also über das Maß der alltäglichen Haushaltsführung hinaus) vorübergehend nicht tragen kann (z. B. für den Kauf von Literatur, Hardware oder für Exkursionskosten).

1.4

Die Darlehensgewährung steht im Ermessen des Studierendenwerks Ulm aufgrund dieser Richtlinie.

1.5

Studierende können grundsätzlich nur einmal ein Darlehen in Anspruch nehmen. Ein zweites Darlehen kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn neben den eigentlichen Darlehensgründen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Das erste Darlehen ist vollständig zurückgezahlt und
- die Rückzahlung des ersten Darlehens erfolgte vereinbarungsgemäß und fristgerecht.

1.6

Das Darlehen ist bei fristgerechter Rückzahlung zinslos.

1.7

Eine Verwaltungsgebühr wird nicht erhoben.

1.8

Das Darlehen wird in der Regel ohne Bürgschaft vergeben.

1.9

Darlehen können nicht für die Promotion vergeben werden.

1.10

Der/die Darlehensnehmer/in ist verpflichtet, dem Studierendenwerk Ulm jeden Wohnortwechsel von sich unaufgefordert und umgehend mitzuteilen.

1.11

Ausländische Studierende sind verpflichtet, dem Studierendenwerk Ulm einen Nachweis über die Dauer der Aufenthaltsberechtigung vorzulegen. Dabei muss die Dauer der Aufenthaltsberechtigung die Dauer der Rückzahlung übersteigen.

2. Zweckgebundenheit:

2.1

Darlehen für Härtefälle werden nur für den eigenen Lebensunterhalt des Antragstellers sowie für die Studienaufwendungen (einschließlich Lernmittel, Exkursions- und Praktika-Kosten) gewährt.

Der/die Darlehensnehmer/in ist verpflichtet, das Darlehen ausschließlich in diesem Sinne zu verwenden.

Das Darlehen darf nicht zur Tilgung bestehender Verbindlichkeiten, zur Unterstützung Dritter oder zur Begleichung anderer Ausgaben, die nicht mit dem Studium zusammenhängen, verwendet werden.

3. Höhe des Darlehens:

3.1

Der Höchstbetrag eines Darlehens beträgt 500,00 €. Eine Überschreitung dieses Betrags ist ausgeschlossen.

4. Antragsstellung:

4.1

Das Darlehen ist schriftlich beim Studierendenwerk Ulm zu beantragen. Folgende Unterlagen sind neben dem Antrag einzureichen:

- Belege und Nachweise zum Antragsgrund (z. B. bisherige Studienfinanzierung, BAföG-Ablehnungsbescheid, Mietvertrag, Wohngeldantrag),
- Monatliche Kostenaufstellung der Ein- und Ausgaben,
- Aktueller Kontoauszug,
- Kopie Personalausweis oder Reisepasses,
- Kopie der Aufenthaltsbescheinigung (nur für ausländische Studierende)
- Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
- Kopie der Bankkarte (EC-Karte) oder sonstiger Nachweis der Bankverbindung
- Einzugsermächtigung mittels SEPA-Lastschriftmandant.

5. Entscheidung über die Anträge und Auszahlung:

5.1

Der/Die Antragsteller/in erhält über die Entscheidung mündlich oder schriftlich Bescheid. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist nicht möglich.

5.2

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt unbar auf das Konto des/der Darlehensnehmers/in.

6. Rückzahlung, Laufzeit:

6.1

Zur Sicherung der Ansprüche wird ein Darlehensvertrag geschlossen, der Regelungen über die Zahlungsmodalitäten enthält. Diese Vergaberichtlinien sind Bestandteil des Darlehensvertrages.

6.2

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt durch Banklastschrift. Der/Die Darlehensnehmer erteilen zum Einzug der Forderung bei Abschluss des Darlehensvertrages ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Forderung. Der/Die Darlehensnehmer tragen die Kosten für nicht eingelöste Lastschriften.

6.3

Das Darlehen muss nach 15 Monaten komplett getilgt sein.

6.4

Wird eine ratenweise Rückzahlung des Darlehens im Darlehensvertrag vereinbart, beträgt die monatliche Mindestrate 50,00 €. Bei einer Darlehensgewährung in Höhe von 500,00 € und einer Ratenzahlung mit der Mindestrate von 50,00 € muss der Beginn der Rückzahlung spätestens fünf Monate nach Auszahlung des Darlehens erfolgen.

6.5

Der gesamte Darlehensvertrag ist sofort zur Rückzahlung fällig, wobei es einer besonderen Kündigung nicht bedarf, wenn

- ausländische Studierende in das Heimatland zurückkehren oder ins Ausland verziehen,
- der/die Darlehensnehmer/in mit mehr als einer Monatsrate in Verzug ist oder
- der/die Darlehensnehmer/in bei der Antragstellung schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat.

Im Fall der vorgezogenen, sofortigen Rückzahlung wird der ausstehende Betrag mit dem gesetzlichen Verzugszins (§ 288 BGB) verzinst. Die Verzugszinsen sind sofort fällig.

6.6

Der/die Darlehensnehmer/in ist verpflichtet, mit der Rückzahlung vorzeitig vor der im Darlehensvertrag festgelegten Vereinbarung zu beginnen bei

- Wechsel des Studienorts,
- Abschluss des Studium an einer Hochschule,
- Abbruch oder Unterbrechung des Studiums.

In den hier genannten Fällen wird der ausstehende Betrag mit dem gesetzlichen Verzugszins (§ 288 BGB) verzinst. Die Verzugszinsen sind sofort fällig.

Studierendenwerk Ulm

-Anstalt des öffentlichen Rechts-

Geschäftsführer